

Merkblatt zur Zwischenprüfung

Abzulegende Prüfungsleistungen

Studierende, die nach dem 01.10.2003 das Studium der Rechtswissenschaft (Abschluss: Erste Juristische Prüfung, ehem. „Staatsexamen“) begonnen haben, müssen eine Zwischenprüfung ablegen, § 18 Abs.1 der Prüfungsordnung für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Abschluss erste juristische Prüfung am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Bremen vom 26. Mai 2010 (PrüfO).

Die Zwischenprüfung besteht aus einer Summe von studienbegleitenden und lehrveranstaltungsabschließenden Prüfungsleistungen und ist bestanden, wenn die in den Modulen Grundlagen I, Zivilrecht I, Öffentliches Recht I und Strafrecht I bezeichneten Prüfungsleistungen mit mindestens 4 Punkten bewertet worden sind. Die Modulprüfung im Fach Grundlagen I besteht aus einem Portfolio, d.h. mehreren Prüfungsleistungen, die nach Maßgabe des Veranstalters studienbegleitend während der ersten beiden Fachsemester abgelegt und bestanden werden müssen. Die Modulprüfungen/-Klausuren in den Kernfächern (Zivilrecht I, Öffentliches Recht I und Strafrecht I) finden erstmalig jeweils am Ende des Sommersemesters statt.

Die Bearbeitungszeit der Klausuren beträgt 120 Minuten. Zur Prüfung ist ein gültiger Lichtbildausweis mitzubringen.

Über das Bestehen der Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, § 22 Abs.1 S.1 PrüfO.

Gem. § 21 PrüfO gibt es für die zur Zwischenprüfung gehörenden Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden, zwei Wiederholungsversuche. Bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung nicht wiederholt werden. Die erste Wiederholung der Klausuren der Module Zivilrecht I, Öffentliches Recht I und Strafrecht I erfolgt vor Aufnahme des Lehrbetriebs des Folgesemesters (i.d.R. Ende September / Anfang Oktober), die zweite nach Ende des Lehrbetriebs des Folgesemesters (i.d.R. im Februar / März). Die erste Wiederholung des Portfolios aus dem Modul Grundlagen I erfolgt im Folgesemester, die zweite durch eine mündliche Prüfung von 20 bis 30 Minuten Dauer am Ende des Folgesemesters.

Wenn die zur Zwischenprüfung gehörenden Prüfungsleistungen nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten nicht bestanden worden sind, gilt die Zwischenprüfung als endgültig nicht bestanden. Die Fortsetzung des Studiums der Rechtswissenschaft ist dann ausgeschlossen. Das gilt auch für alle anderen Universitäten in Deutschland.

Klausuren - Anmeldung/Abmeldung

Die Klausuren werden regelmäßig nach Abschluss des betreffenden Moduls in der vorlesungsfreien Zeit angeboten. Die genauen Termine (einschließlich der Wiederholungsmöglichkeiten) werden nach Möglichkeit zu Beginn des Semesters, in dem die Prüfung stattfindet, bekanntgegeben.

Die Anmeldung zu den einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt ausschließlich über PABO (Prüfungsamt Bremen Online der Universität Bremen) durch die Eingabe eines Kennworts und Bestätigung mit einer TAN. Das Kennwort und die TAN-Liste

werden den Studierenden zu Beginn des Studiums vom ZPA zugeschickt. Näheres zur Anmeldung findet sich unter www.uni-bremen.de/pabo.

Die Studierenden können nur dann an einer Klausur/Portfolio teilnehmen, wenn sie sich zuvor zu der betreffenden Prüfungsleistung angemeldet haben und sich nicht im Urlaubssemester befinden, § 20 Abs.1 PrüfO. Hat sich ein Studierender zu einer Prüfungsleistung angemeldet, dann aber nicht teilgenommen und auch kein ärztliches Attest beim Zentralen Prüfungsamt (ZPA) eingereicht, so gilt dieser Prüfungsversuch als unternommen und die Prüfungsleistung als nicht bestanden.

Gem. § 20 Abs.2 PrüfO muss die Anmeldung zu Prüfungen, die im Wintersemester abgelegt werden, bis einschließlich 30. November erfolgen, die Anmeldung zu Prüfungen, die im Sommersemester abgelegt werden, muss bis einschließlich 31. Mai erfolgen.

Die Abmeldung von einer Prüfung, die im Wintersemester stattfindet, ist allerdings noch bis zum 31. Januar, die Abmeldung von einer Prüfung, die im Sommersemester stattfindet, noch ist bis zum 30. Juni ohne Angabe von Gründen beim Prüfungsamt möglich, § 20 Abs.3 PrüfO.

Die erstmalige Anmeldung zu einer Prüfungsleistung (Klausur oder Portfolio) führt im Falle des Nichtbestehens „automatisch“ zur Anmeldung zum nächstmöglichen Wiederholungsversuch, § 21 Abs.2 S.3 PrüfO. Das gilt auch für den Fall, dass die Prüfungsleistung wegen Krankheit, die durch ärztliches Attest bescheinigt wurde, nicht erbracht werden konnte oder abgebrochen werden musste.